

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.09.2012

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-35/11

Zulassungsnummer:

Z-56.278-3568

Geltungsdauer

vom: **26. September 2012**

bis: **26. September 2017**

Antragsteller:

URSA Ibérica Aislantes, S.A.
Paseo de Recoletos, 3-1a planta
28004 MADRID
SPANIEN

Zulassungsgegenstand:

**Beidseitig kaschierte Glaswolleplatten "URSA AIR Zero" und "URSA Air P 8858"
als schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig kaschierten Mineralwolle-Platte "URSA AIR Zero" und "URSA Air P 8858" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig kaschierte Mineralwolle-Platte darf im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

Sie darf ohne Verklebung auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 10 mm, Rohdichte von ≥ 650 kg/m³) verwendet werden. Sie darf auch mit einem Abstand von mindestens 80 mm zu diesen verwendet werden. Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss mindestens 80 mm betragen.

Vorhandene Fugen müssen ein Mindestabstand von 175 mm zueinander aufweisen und stumpf gestoßen, entweder unverklebt oder verklebt mit dem Kleber "EUROFLEX EI8810-1" der Firma EOC BELGIUM Adhesive Division und ggf. zusätzlich mit dem Aluminium-Fugenband "G 705" der Firma Gerlinger GmbH ausgeführt werden.

1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der zu verwendenden Mineralwolle im Brandschacht nach DIN 4102-1¹ in Verbindung mit der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3} darf die beidseitig kaschierte Mineralwolle-Platte als schwerentflammbarer Baustoff verwendet werden.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig kaschierte Mineralwolle-Platte verwendet wird, zum Nachweis Ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beidseitig kaschierten Mineralwolle-Platte sind zu beachten.

1.2.4 Regelungen zum Schallschutz und zur Wärmeleitfähigkeit sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.5 Für die Verwendung der beidseitig kaschierten Mineralwolle-Platte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteiferender Funktion ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.6 Die beidseitig kaschierte Mineralwolle-Platte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, und Prüfungen

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die unbeschichtete/unkaschierte Mineralwolle-Platte muss aus Mineralfasern (Glasfasern) und organischen Bindemitteln bestehen. Sie muss eine Rohdichte von $85 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ aufweisen.
- 2.1.2 Die kaschierte Mineralwolle-Platte muss die Anforderung an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.3 Die unbeschichtete/unkaschierte Mineralwolle-Platte glimmt nicht. Sie muss bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁴ die Anforderungen nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) erfüllen.
Der Glühverlust muss bei der Prüfung nach DIN EN 13820⁵ weniger als 12 Masse-% betragen.
- 2.1.4 Sichtseitig ist auf die unbeschichtete/unkaschierte Mineralwolleplatte eine durch Gittergewebe verstärkte Aluminium-Kraftpapier-Folie mit einem Flächengewicht von $75 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ werkseitig aufzubringen.
- 2.1.5 Rückseitig ist auf die unbeschichtete/unkaschierte Mineralwolleplatte ein Glasvlies mit einem Flächengewicht von $35 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ und ein Glasgewebe mit einem Flächengewicht von $126 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ mittels eines Heißklebers mit einer Auftragsmenge von $15 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ werkseitig aufzubringen.
- 2.1.6 Das Gesamtflächengewicht der beidseitig kaschierten Mineralwolleplatte muss $2370 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ und die Gesamtdicke $24 \text{ mm} \pm 10 \%$ betragen.
- 2.1.7 Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beidseitig kaschierten Mineralwolle-Platte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beidseitig kaschierte Mineralwolle-Platte, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.278-3568
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

⁴ DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

⁵ DIN EN 13820:2003-12 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmungen des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003

- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1; nicht glimmend) entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶, Teil IIa anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.2 die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Hinsichtlich des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.3 ist mindestens einmal täglich der Glühverlust zu bestimmen und mit dem Wert dieser Zulassung zu vergleichen. Bei Überschreiten des Grenzwertes für den Glühverlust kann das Glimmverhalten im Brandschacht gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010.

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.278-3568

Seite 6 von 6 | 26. September 2012

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.2 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist das Glimmverhalten nach Abschnitt 2.1.3 durch Bestimmung des Glühverlustes nach DIN EN 13820 zu überprüfen. Der Glühverlust muss dem Wert in dieser Zulassung entsprechen. Bei überschreiten des Grenzwertes für den Glühverlust ist der Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) zu führen.

Unabhängig von vorstehenden Festlegungen ist der Nachweis des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.3 alle zwei Jahre gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) zu führen

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Es sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 3.2 Für die Befestigung der kaschierten Mineralwolle-Platten und daraus hergestellten Konstruktionen auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden.
- 3.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der beidseitig beschichteten Mineralwolle-Platte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 3.4 Vorhandene Fugen müssen einen Mindestabstand von 175 mm zueinander aufweisen und stumpf gestoßen, entweder unverklebt oder verklebt mit dem Kleber "EUROFLEX EI8810-1" der Firma EOC BELGIUM Adhesive Division (Nassauftragsmenge $\leq 300 \text{ g/m}^2$) und ggf. zusätzlich mit dem Aluminium-Fugenband "G 705" der Firma Gerlinger GmbH (Breite $\leq 75 \text{ mm}$) verklebt werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt